

Recherche RES LEGAL - Förderung

Land: Slowakei

1. Förderung im Überblick

Interne Daten	<i>Datum der Erstellung:</i> <i>Update vom: 23.11.</i>	<i>VerfasserIn:</i> LS	<i>Status:</i> 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	---------------------------	--

Förderung im Überblick (Teaser)	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in der Slowakischen Republik durch eine Preisregelung in Form einer Verpflichtung der Abnahme und Vergütung des Stroms. Daneben existieren auch eine Verbrauchsteuerbefreiung und diverse Subventionen.
Rechtsvorschriften	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. (Zákon 309/2009 Z.z. o podpore obnoviteľných zdrojov energie - Gesetz zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien) • Gesetz Nr. 609/2007 Z.z. (Zákon 609/2007 Z.z. o spotrebnej dani z elektriny, uhlia a zemného plynu - Verbrauchsteuergesetz) • Dekret Nr. 7/2009 (Výnos Úradu pre reguláciu sietových odvetví z 09. September 2009 c. 7/2009, ktorým sa ustanovuje regulácia cien v elektroenergetike – Dekret der Regulierungsbehörde über die Strompreise) • Implementierungsdokument für das OPBK (Programový manuál pre Operacný program Bratislavský kraj – Implementierungsdokument für das Operationale Programm Region Bratislava) • Implementierungsdokument für das OP KaHR (Programový manuál k Operačnému programu Konkurencieschopnosť a hospodársky rast – Implementierungsdokument für das Operationale Programm Konkurrenzfähigkeit) • Schema DM – 7/2008 (Schéma na podporu trvalo udržateľného rozvoja (schéma pomoci de minimis) - Schema zur Förderung des dauerhaft zu erhaltenden Wachstums) • Schema DM – 13/2008 (Schéma podpory mikro, malých a stredných podnikateľov Operačnému programu Bratislavský kraj (schéma pomoci de minimis) - Förderschema des Operationalen Programms Region Bratislava) • Schema Nr. XR 63/2008 (Schéma štátnej pomoci pre zvyšovanie energetickej efektívnosti na strane výroby aj spotreby a zavádzaní progresívnych technológií v energetike priamou formou pomoci - Schema der staatlichen Beihilfe) • Schema ŠP – 01/2009 (Schéma podpory inovácií prostredníctvom priemyselného výskumu, experimentálneho vývoja a transferu technológií pre mikro, malé a stredné podniky (schéma štátnej pomoci) – Schema zur Innovationsförderung)
Förderansatz	<ul style="list-style-type: none"> • Preisregelung. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Abnahme und Vergütung von Strom aus Erneuerbaren Energien (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). • Subventionen. Anlagenbetreiber können zur Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien Subventionen im Rahmen der Europäischen Strukturfonds erhalten. Die genauen Bedingungen der Förderung werden in den jeweiligen Ausschreibungen festgesetzt. • Steuerliche Regulierungsmechanismen. Strom aus Erneuerbaren Energien ist von der Verbrauchsteuer befreit.

Technologien	Grundsätzlich werden alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert.
Räumlicher Anwendungsbereich	Sämtliche Förderinstrumente für Erneuerbare Energien sind ausschließlich auf dem Gebiet der Slowakischen Republik anwendbar.
Finanzierung	Die Kosten der Förderung durch die Preisregelung trägt im Ergebnis der Endverbraucher. Die Kosten der Förderung durch Subventionen werden von den Fonds der Europäischen Union und nationalen öffentlichen Quellen getragen. Die Kosten der Förderung durch die Verbrauchsteuerbefreiung trägt der Staat.

2. Rechtsquellen Basisinformationen

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom:	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	--------------------------------------	--------------------	---

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Gesetz Nr. 609/2007 Z.z. über die Verbrauchsteuer aus Strom, Kohle und Erdgas und Ergänzung des Gesetzes Nr. 98/2004 Z.z. über die Verbrauchsteuer aus Mineralöl in der Fassung von älteren Normen	Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. über die Förderung von Erneuerbaren Energien und der hochwirksamen Kraft-Wärme-Kopplung sowie über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze	Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik – Implementierungsdokument für das Operationale Programm Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Zákon 609/2007 Z.z. o spotrebnej dani z elektriny, uhlia a zemného plynu a doplnení zákona c. 98/2004 Z.z. o spotrebnej dani z minerálneho oleja v znení neskorších predpisov	Zákon 309/2009 Z.z. o podpore obnoviteľných zdrojov energie a vysoko účinnej kombinovanej výroby a o zmene a doplnení niektorých zákonov	Ministerstvo Hospodárstva Slovenskej republiky – Programový manuál k Operačnému programu Konkurencieschopnosť a hospodársky rast
Kurzbezeichnung	Gesetz Nr. 609/2007 Z.z.	Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.	Implementierungsdokument für das OP KaHR
Handlungsform	Parlamentsgesetz	Parlamentsgesetz	Implementierungsdokument des Wirtschaftsministeriums
Gliederung	Artikel, Teile, Paragraphen, Absätze, Buchstaben, Ziffern	Artikel, Paragraphen, Absätze, Buchstaben, Ziffern	Kapitel
Inkrafttreten	01.01.2008	01.09.2009	01.05.2009
Letzte Änderung	01.08.2008		
Künftige Änderungen			
Zweck	Steuergesetz mit Regelungen über die Erhebung von Verbrauchsteuern, unter anderem der Verbrauchsteuer für Elektrizität.	Das Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. regelt die Förderung von Erneuerbaren Energien und der hochwirksamen Kraft-Wärme-Kopplung und legt die Rechte und Pflichten der Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien fest.	Das Implementierungsdokument legt Rahmenbedingungen für die Maßnahmen des Operationalen Programms Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum fest.

Bezug Erneuerbare Energien	Erneuerbare Energien sind von der Steuer ausgenommen.	Das Gesetz dient hauptsächlich der Förderung von Erneuerbaren Energien.	Das Operationale Programm Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien durch Subventionen.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.zbierka.sk/Default.aspx?sid=15&PredpisID=207892&FileName=zz07-00609-0207892&Rocnik=2007&AspxAutoDetectCookieSupport=1 Diese Version entspricht nicht der neuesten Fassung des Gesetzes. Diese kann unter www.zbierka.sk kostenpflichtig abgerufen werden.	http://www.zbierka.sk/zz/predpisy/default.aspx?PredpisID=209127&FileName=zz2009-00309-0209127&Rocnik=2009	http://www.opkahr.sk/files/articles/file/Programovy_manual_OP_KaHR-aktualizacia_po_OZ.pdf
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Schema zur Förderung des dauerhaft zu erhaltenden Wachstums (Schema der „de minimis“ - Beihilfe)	Schema der staatlichen Beihilfe zur Erhöhung der Energieeffizienz auf Seiten der Produktion und des Verbrauchs und zur Einführung fortschrittlicher Technologien in der Energetik mittels direkter Beihilfen	Implementierungsdokument für das Operationale Programm Region Bratislava
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Schéma na podporu trvalo udržateľného rozvoja (schéma pomoci de minimis)	Schéma štátnej pomoci pre zvyšovanie energetickej efektívnosti na strane výroby aj spotreby a zavádzaní progresívnych technológií v energetike priamou formou pomoci	Programový manuál pre Operacný program Bratislavský kraj
Kurzbezeichnung	Schema DM – 7/2008	Schema Nr. XR 63/2008	Implementierungsdokument für das OPBK
Handlungsform	Förderrichtlinien	Förderrichtlinien	Implementierungsdokument des Ministeriums für Bauwesen und Regionalentwicklung
Gliederung	Kapitel, Ziffern, Buchstaben	Kapitel, Ziffern, Buchstaben	Kapitel
Inkrafttreten	12.03.2008	12.12.2008	31.03.2008
Letzte Änderung			03.04.2009
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Schema DM – 7/2008 präzisiert zusammen mit dem Schema Nr. XR 63/2008 die Rahmenbedingungen des Implementierungsdokuments für das Operationale Programm Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum.	Das Schema Nr. XR 63/präzisiert zusammen mit dem Schema DM – 7/2008 die Rahmenbedingungen des Implementierungsdokuments für das Operationale Programm Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum.	Das Implementierungsdokument legt Rahmenbedingungen für die Maßnahmen des Operationalen Programms Region Bratislava fest.
Bezug Erneuerbare Energien	Das Operationale Programm Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien durch	Das Operationale Programm Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien durch	Das Operationale Programm Region Bratislava dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien durch Subventionen.

	Subventionen.	Subventionen.	
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.opkahr.sk/files/articles/file/schemy_pomoci/de_minimis/2-1_DM-v_zneni_D1.pdf	http://www.opkahr.sk/files/articles/file/schemy_pomoci/2-1_SP-v_zneni_D1.pdf	http://www.opbk.sk/download.php?FNAME=1238749138.upl&ANAME=Programovy+manual_verzia_5_030409.zip
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

Titel der Rechtsquelle (Deutsch)	Förderschema für Mikro-, kleine und mittlere Unternehmen des Operationalen Programms Region Bratislava (Schema der „de minimis“ - Beihilfe)	Förderschema für Innovation mittels industrieller Forschung, Experimentalentwicklung und Transfer von Technologien für Mikro-, kleine und mittlere Unternehmen (Schema der staatlichen Beihilfe)	Dekret Nr. 7/2009 der Regulierungsbehörde vom 09. September 2009, das das Dekret Nr. 2/2008 der Regulierungsbehörde vom 28. Juli 2008 ändert und ergänzt, welches die Preisregulierung in der Netzbranche regelt
Titel der Rechtsquelle (Originalsprache)	Schéma podpory mikro, malých a stredných podnikateľov Operačného programu Bratislavský kraj (schéma pomoci de minimis)	Schéma podpory inovácií prostredníctvom priemyselného výskumu, experimentálneho vývoja a transferu technológií pre mikro, malé a stredné podniky (schéma štátnej pomoci)	Výnos Úradu pre reguláciu sietových odvetví z 09. September 2009 c. 7/2009, ktorým sa mení a dopĺňa výnos Úradu pre reguláciu sietových odvetví z 28. júla 2008 č. 2/2008, ktorým sa ustanovuje regulácia cien v elektroenergetike v znení neskorších predpisov
Kurzbezeichnung	Schema DM – 13/2008	Schema ŠP – 01/2009	Dekret Nr. 7/2009
Handlungsform	Förderschema des Ministeriums für Bauwesen und Regionalentwicklung	Förderschema des Ministeriums für Bauwesen und Regionalentwicklung	Dekret der Regulierungsbehörde
Gliederung	Kapitel, Ziffern, Buchstaben	Kapitel, Ziffern, Buchstaben	Artikel, Teile, Absätze, Buchstaben, Ziffern
Inkrafttreten	16.01.2009	05.01.2009	20.09.2009
Letzte Änderung			
Künftige Änderungen			
Zweck	Das Schema DM – 13/2008 präzisiert zusammen mit dem Schema ŠP – 01/2009 die Rahmenbedingungen des Implementierungsdokuments für das Operationale Programm Region Bratislava.	Das Schema ŠP – 01/2009 präzisiert zusammen mit dem Schema DM – 13/2008 die Rahmenbedingungen des Implementierungsdokuments für das Operationale Programm Region Bratislava.	Das Dekret Nr. 7/2009 der Regulierungsbehörde regelt die Preisregulierung in der Elektroenergetik.
Bezug Erneuerbare Energien	Das Operationale Programm Region Bratislava dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien durch Subventionen.	Das Operationale Programm Region Bratislava dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien durch Subventionen.	Das Dekret dient unter anderem der Förderung Erneuerbarer Energien durch eine Preisregelung.
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Originalsprache)	http://www.opbk.sk/download.php?FNAME=1238749147.upl&ANAME=Schema+pomoci+DM+v+zneni+Dodatku+1_z_030409.p	http://www.opbk.sk/download.php?FNAME=1232627062.upl&ANAME=Sch%C3%A9ma+%C5%A0P+OPBK.pdf	http://www.urso.gov.sk/doc/legislativa/vynos_07-2009_sk.pdf

	df		
Link zur Rechtsquelle im Volltext (Englisch)			

3. Weiterführende Kontakte

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 10.11.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Institution (Name)	Website (Startseite)	Name der Kontaktperson (optional)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional)
Ministerstvo Hospodárstva Slovenskej Republiky (MHSR) - Wirtschaftsministerium	http://www.economy.gov.sk/index/index.php?lang=en		+421 248 541 111	info@economy.gov.sk
Úrad pre reguláciu siet'ových odvetví (URSO) - Regulierungsbehörde	http://www.urso.gov.sk/en/about-us		+421 258 100 411	urso@urso.gov.sk
Slovenská inovacná a energetická agentúra (SIEA) - Energieagentur	http://www.sea.gov.sk/english/index.htm		+421 258 248 111	office@siea.gov.sk

4. Förderinstrumente

4.1. Subvention I (Operationales Programm Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 19.11.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierungsdokument für das OP KaHR • Schema DM – 7/2008 • Schema Nr. XR 63/2008
Landesspezifischer Förderansatz	Die Maßnahme 2.1. – „Erhöhung der Energieeffizienz der Erzeugung sowie des Verbrauchs und Bereitstellung progressiver Technologien in der Energetik“ des Operationalen Programms Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum der Europäischen Strukturfonds – eröffnet die Möglichkeit, für Projekte im Bereich Erneuerbare Energien einen Zuschuss zu erhalten. Die Förderung wird durch Ausschreibungen entweder im Rahmen des Schemas der „de minimis“- Beihilfe (Schema DM – 7/2008) oder des Schemas der staatlichen Beihilfe (Schema Nr. XR 63/2008) vergeben. Die aktuelle Ausschreibung im Rahmen des Schemas der staatlichen Beihilfe ist von 26.10.2009 bis 22.02.2010 geöffnet.
Geförderte Technologien	Welche Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden, hängt vom Schema zur Maßnahme 2.1. – „Erhöhung der Energieeffizienz der Erzeugung und des Verbrauchs und Bereitstellung fortschrittlicher Technologien in der Energetik“ (Opatrenie 2.1 – „Zvyšovanie energetickej efektívnosti na strane výroby aj spotreby a zavádzanie progresívnych technológií v energetike“) und der jeweiligen Ausschreibung ab. In den Rahmenbedingungen des Implementierungsdokuments ist die Förderung aller Technologien mit Ausnahme der Windkraft vorgesehen (Kapitel 1.2.1.4. Implementierungsdokument für das OP KaHR).
Wind	
Solar	Förderfähig.
Geothermie	Förderfähig.
Biogas	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: Nur Anlagen mit einer Leistung bis zu 2 MW sind förderfähig (Buchstabe F Ziffer 3 Schema DM – 7/2008).

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: Nur Anlagen mit einer Leistung zwischen 50 kW und 30 MW sind förderfähig (Buchstabe F Schema Nr. XR 63/2008).
Biomasse	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: Nur Anlagen mit einer Leistung zwischen 50 kW und 10 MW sind förderfähig (Buchstabe F Ziffer 3 Schema DM – 7/2008). ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: Nur Anlagen mit einer Leistung zwischen 50 kW und 10 MW sind förderfähig (Buchstabe F Schema Nr. XR 63/2008).
Wasserkraft	<p>Förderfähig mit folgenden Einschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schema der „de minimis“- Beihilfe: Nur Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung bis 10 MW sind förderfähig (Buchstabe F Ziffer 3 Schema DM – 7/2008). • Schema der staatlichen Beihilfe: Nur Kleinwasserkraftwerke mit einer Leistung bis 10 MW sind förderfähig (Buchstabe F Schema Nr. XR 63/2008).
Räumlicher Anwendungsbereich	<p>Innerstaatlich</p> <p>Projekte innerhalb des "Ziel Konvergenz"-Gebietes der Slowakischen Republik sind förderfähig. Dabei handelt es sich um Gebiete, in denen das Bruttoinlandsprodukt pro Einwohner – gemessen an der Parität der Kaufkraft und ausgerechnet auf der Grundlage der Daten der Gemeinschaft in den Jahren 2000 bis 2002 – kleiner als 75% des durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner in den EU 25-Ländern während der gleichen Zeitspanne ist. Entscheidend ist der Standort der Realisierung des Projektes, nicht der Sitz des Anspruchsberechtigten. Das "Ziel Konvergenz"-Gebiet der Slowakischen Republik umfasst nach dieser Definition bestimmte Regionen der Mittelslowakei (Banskobystrický kraj, Žilinský kraj), der Ostslowakei (Košický kraj, Prešovský kraj) und der Westslowakei (Trnavský kraj, Trenčiansky kraj, Nitriansky kraj) (Kapitel 1.2.1.5. Implementierungsdokument für das OP KaHR).</p>
	<p>Außerstaatlich</p> <p>Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.</p>
Anspruchsgrundlage/Adressaten	<p>() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage</p> <p>Auf die Gewährung der Förderung besteht kein gesetzlicher Anspruch (Buchstabe L Ziffer 10 Schema DM – 7/2008 & Buchstabe M Ziffer 28 Schema Nr. XR 63/2008). Die Slowakische Energieagentur schließt einen Vertrag über die Subvention mit dem Anspruchsberechtigten ab (Buchstabe L Ziffer 7 Schema DM – 7/2008 & Buchstabe M Ziffer 24 Schema Nr. XR 63/2008).</p>
	<p>Berechtigter</p> <p>Anspruchsberechtigt für die Förderung sind Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (Obchodný zákonník), die auf dem Gebiet der Slowakei registriert sind (Kapitel 1.2.1.7. Implementierungsdokument für das OP KaHR). Im Rahmen des Schemas der „de minimis“ Beihilfe sind nur KMU anspruchsberechtigt (Buchstabe E Schema DM – 7/2008).</p>
	<p>Verpflichteter</p> <p>Der Fördergeber ist das Wirtschaftsministerium in seiner Funktion als leitendes Organ des Operationalen Programms Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum. Das durchführende und vermittelnde Organ des Wirtschaftsministeriums ist die Slowakische Energieagentur (Slovenská inováčná a</p>

		energetická agentúra) (Kapitel 1.2.1.1. Implementierungsdokument für das OP KaHR).
Höhe	<p>Die Höhe der Förderung wird im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt. Die Rahmenbedingungen beschränken die Höhe wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Zuschuss beträgt mindestens 20.000 EUR, maximal 200.000 EUR (Buchstabe I Ziffer 3 Schema DM – 7/2008). ○ Die Förderung wird für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt (Buchstabe I Ziffer 1 Schema DM – 7/2008). ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Der Zuschuss beträgt mindestens 60.000 EUR, maximal 6 Mio. EUR (Buchstabe I Ziffer 3 Schema Nr. XR 63/2008). ○ Die Förderung wird für einen Zeitraum von 36 Monaten gewährt (Buchstabe I Ziffer 1 Schema Nr. XR 63/2008). ▪ Dabei darf die Förderung bei beiden Schemen in den Regionen Mittelslowakei (Stredné Slovensko) und Ostslowakei (Východné Slovensko) nicht mehr als 50% der förderfähigen Ausgaben des Projekts betragen, in der Region Westslowakei (Západné Slovensko) nicht mehr als 40% (Buchstabe I Ziffer 6 Schema DM – 7/2008 & Buchstabe I Ziffer 7 Schema Nr. XR 63/2008). Die Vergabe der Mittel erfolgt laufend nach Rechnungslegung über nachgewiesene förderfähige Ausgaben (Buchstabe I Ziffer 1 Schema DM – 7/2008 & Buchstabe I Ziffer 1 Schema Nr. XR 63/2008). <p>Im Rahmen der laufenden Ausschreibung (26.10.2009 bis 22.02.2010) beträgt der min. Zuschuss 100.000 EUR.</p>	
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antrag. Das Wirtschaftsministerium veröffentlicht die Ausschreibung zur Vorlage der Förderanträge (Buchstabe L Ziffer 1 Schema DM – 7/2008 i.V.m. Buchstabe M Ziffer 1 Schema Nr. XR 63/2008). <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Schema der „de minimis“- Beihilfe:</u> Der Förderungswerber erarbeitet den Antrag in Einvernehmen mit den Anweisungen des Handbuchs für Bewerber und reicht den Antrag gemäß den Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung ein (Buchstabe L Ziffer 3 Schema DM – 7/2008). ○ <u>Schema der staatlichen Beihilfe:</u> Der Antrag ist innerhalb der Frist, welche in der Ausschreibung festgesetzt ist, bei der Energieagentur einzureichen (Buchstabe M Ziffer 5 Schema Nr. XR 63/2008). ▪ Auswahlverfahren. Mit der Einreichung des Förderungsantrags bei der Energieagentur beginnt das Auswahlverfahren, welches aus folgenden Prozessen besteht (Buchstabe L Ziffer 4 Schema DM – 7/2008 i.V.m. Buchstabe M Ziffern 7,8,15, Schema Nr. XR 63/2008): <ul style="list-style-type: none"> ○ Annahme ○ Registrierung ○ Bewilligung des Antrags: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolle der Formrichtigkeit ▪ Fachliche Beurteilung des Antrags ▪ Auswahl der Anträge ▪ Bewilligung. <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Schema der „de minimis“- Beihilfe:</u> Die Energieagentur entscheidet über die Bewilligung bzw. über die 	

	<p>Abweisung der Förderanträge (Buchstabe L Ziffer 5 Schema DM – 7/2008).</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Schema der staatlichen Beihilfe</u>: Das Auswahlverfahren wird durch die Erarbeitung eines Schlussberichts, welcher unter anderem eine Liste der bewilligten Anträge beinhaltet, beendet (Buchstabe M Ziffer 19 Schema Nr. XR 63/2008). ▪ Vertrag. Die Energieagentur schließt die Verträge über die Förderung mit den erfolgreichen Bewerbern ab (Buchstabe L Ziffer 7 Schema DM – 7/2008 & Buchstabe M Ziffer 24 Schema Nr. XR 63/2008). 	
Finanzierung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Förderung werden unter anderem von nationalen öffentlichen Quellen getragen (siehe hierzu Verteilmechanismus).
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> • EFRE – Wirtschaftsministerium. Die Finanzierung der Förderungen des Operationalen Programms Konkurrenzfähigkeit und Wirtschaftswachstum, unter dem die Maßnahme 2.1. – „Erhöhung der Energieeffizienz der Erzeugung und des Verbrauchs und Bereitstellung fortschrittlicher Technologien in der Energetik“ – durchgeführt wird, erfolgt durch den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der für diese Maßnahme finanzielle Mittel in der Höhe von 772.000.000 EUR zur Verfügung stellt, und durch nationale öffentliche Quellen in Höhe von 136.235.295 EUR. Diese Mittel werden dem Wirtschaftsministerium zur Verwaltung übertragen.
Kontrollmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Finanzkontrolle ergibt sich aus den Normen der Europäischen Gemeinschaft und aus den Gesetzen der Slowakischen Republik (Buchstabe O Ziffer 1 Schema DM – 7/2008 i.V.m. Buchstabe P Ziffer 1 Schema Nr. XR 63/2008). • Der Fördergeber und die Energieagentur kontrollieren die Einhaltung der Bedingungen, unter denen die Förderung gewährt wurde (Buchstabe O Ziffer 3 Schema DM – 7/2008 i.V.m. Buchstabe P Ziffer 4 Schema Nr. XR 63/2008). 	

4.2.Subvention II (Operationales Programm Region Bratislava)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 19.11.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclairon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Implementierungsdokument für das OPBK • Schema DM – 13/2008 • Schema ŠP – 01/2009
Landesspezifischer Förderansatz	Die Maßnahme 2.1. „Innovationen und Technologietransfers“ (Opatrenie 2.1 Inovácie a technologické transfery) des Operationalen Programms Region Bratislava eröffnet die Möglichkeit, für Projekte im Bereich Erneuerbare Energien einen Zuschuss zu erhalten. Die Förderung wird durch Ausschreibungen entweder im Rahmen des Schemas der „de minimis“- Beihilfe (Schema DM – 13/2008) oder des Schemas der staatlichen Beihilfe (Schema ŠP – 01/2009) vergeben. Derzeit ist keine Ausschreibung geöffnet.
Geförderte Technologien	Welche Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden, hängt vom Schema zur Maßnahme 2.1. „Innovationen und Technologietransfers“ (Opatrenie 2.1 Inovácie a technologické transfery) und der jeweiligen Ausschreibung ab. In den Rahmenbedingungen des Implementierungsdokuments ist die Förderung für alle Technologien vorgesehen (Kapitel 1.2.1.3. Implementierungsdokument für das OPBK).
Wind	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: Nicht förderfähig. ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: Förderfähig (Kapitel F3 Buchstabe c) Schema ŠP – 01/2009).
Solar	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: Förderfähig (Kapitel F1 Ziffer 2 Buchstabe d) Schema DM – 13/2008). ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: Nicht förderfähig.
Geothermie	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: Förderfähig (Kapitel F1 Ziffer 2 Buchstabe e) Schema DM – 13/2008). ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: Nicht förderfähig.
Biogas	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: Nur Anlagen mit einer Leistung bis zu 5 MW sind förderfähig (Kapitel F1 Ziffer 2 Buchstabe b) Schema DM – 13/2008). ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: Nur Anlagen mit einer Leistung zwischen 5 MW und 10 MW sind förderfähig (Kapitel F3 Buchstabe b) Schema ŠP – 01/2009).
Biomasse	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: Nur Anlagen mit einer Leistung bis zu 5 MW sind förderfähig (Kapitel F1 Ziffer 2 Buchstabe b) Schema DM – 13/2008). ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: Nur Anlagen mit einer Leistung zwischen 5 MW und 10 MW sind förderfähig

	(Kapitel F3 Buchstabe b) Schema ŠP – 01/2009).	
Wasserkraft	Förderfähig mit folgenden Einschränkungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: Nur kleine Wasserkraftwerke mit einer Leistung bis 5 MW sind förderfähig (Kapitel F1 Ziffer 2 Buchstabe a) Schema DM – 13/2008). ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: Nur Wasserkraftwerke mit einer Leistung zwischen 5 MW und 10 MW sind förderfähig (Kapitel F3 Buchstabe a) Schema ŠP – 01/2009). 	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Projekte innerhalb des gesamten Gebiets „Region Bratislava“ (→ Bezirke Bratislava I - V, Bezirk Malacky, Bezirk Pezinok, Bezirk Senec) sind förderfähig (Kapitel E Ziffer 6 Schema DM – 13/2008 & Kapitel E Ziffer 8 Schema ŠP – 01/2009). Entscheidend ist der Standort der Realisierung des Projektes, nicht der Sitz des Anspruchsberechtigten (Kapitel 1.2.1.4. Implementierungsdokument für das OPBK).
	Außerstaatlich	Außerstaatliche Projekte sind nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Auf die Gewährung der Förderung besteht kein gesetzlicher Anspruch (Kapitel L Ziffer 28 Schema DM – 13/2008 & Kapitel M Ziffer 28 Schema ŠP – 01/2009). Die Förderung wird aufgrund eines Vertrages gewährt (Kapitel L Ziffer 18 Schema DM – 13/2008 & Kapitel M Ziffer 18 Schema ŠP – 01/2009).
	Berechtigter	Anspruchsberechtigt für die Förderung sind kleine und mittlere Unternehmer - Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 Handelsgesetzbuch, die auf dem Gebiet der Slowakei registriert sind (Obchodný zákonník) (Kapitel 1.2.1.7. Implementierungsdokument für das OPBK).
	Verpflichteter	Das Ministerium für Bauwesen und Regionalentwicklung ist sowohl das leitende als auch das durchführende Organ des Operationalen Programms Region Bratislava (Kapitel D Schema DM – 13/2008 & Kapitel D Schema ŠP – 01/2009).
Höhe	Die Höhe der Förderung wird im Rahmen der jeweiligen Ausschreibung näher bestimmt. Die Rahmenbedingungen beschränken die Höhe wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schema der „de minimis“- Beihilfe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die maximale Höhe des Zuschusses pro Projekt beträgt 200.000 EUR (Buchstabe I Ziffer 2 Schema DM – 13/2008). ▪ Schema der staatlichen Beihilfe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die maximale Höhe des Zuschusses pro Projekt beträgt 660.000 EUR (Kapitel I Ziffer 3 Schema ŠP – 01/2009). ○ Der Zuschuss darf 45% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen (Kapitel I Ziffer 8 Schema ŠP – 01/2009). 	
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Antragsverfahren ist für beide Schemata identisch. ▪ Antrag. Der Antrag muss vor Beginn der Realisierung des Projekts gestellt werden (Kapitel J Ziffer 3 Schema DM – 13/2008 i.V.m. Kapitel J Ziffer 3 Schema ŠP – 01/2009). ▪ Auswahlverfahren. Das leitende Organ überprüft den Antrag auf formelle Richtigkeit (Kapitel L Ziffer 10 Schema 	

	<p>DM – 13/2008 i.V.m. Kapitel M Ziffer 10 Schema ŠP – 01/2009). Förderanträge, welche die Kriterien der formellen Richtigkeit erfüllen, werden in die Phase der fachlichen Beurteilung der Anträge weitergeleitet (Kapitel L Ziffer 11 Schema DM – 13/2008 i.V.m. Kapitel M Ziffer 11 Schema ŠP – 01/2009).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewilligung. Das leitende Organ informiert die erfolgreichen und die nicht erfolgreichen Bewerber in schriftlicher Form über die Entscheidung. Im Falle der Bewilligung des Antrags wird in dieser Entscheidung auch die Höhe des Zuschusses angeführt (Kapitel L Ziffer 17 Schema DM – 13/2008 i.V.m. Kapitel M Ziffer 17 Schema ŠP – 01/2009). ▪ Vertrag. Das leitende Organ legt den erfolgreichen Bewerbern den Mustervertrag über die Gewährung der Förderung vor (Kapitel L Ziffer 18 Schema DM – 13/2008 i.V.m. Kapitel M Ziffer 18 Schema ŠP – 01/2009). ▪ Auszahlung. Die Vergabe der Mittel erfolgt laufend nach Rechnungslegung über nachgewiesene förderfähige Ausgaben oder einmalig nach Realisierung des Projekts (Kapitel I Ziffer 7 Schema DM – 13/2008 i.V.m. Kapitel I Ziffer 4 Schema ŠP – 01/2009). 	
Finanzierung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Förderung werden unter anderem von nationalen öffentlichen Quellen getragen, siehe hierzu Verteilmechanismus.
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Verteilmechanismus	<ul style="list-style-type: none"> ▪ EFRE – Ministerium für Bauwesen und Regionalentwicklung. Die Finanzierung der Maßnahme 2.1. „Innovationen und Technologietransfers“, die ein Teil des Operationalen Programms Region Bratislava ist, wird durch den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung), der finanzielle Mittel für diese Maßnahme in Höhe von 20.113.060 EUR zur Verfügung stellt, und durch nationale öffentliche Quellen in Höhe von 3.549.364 EUR getragen (Kapitel 3.1. Implementierungsdokument für das OPBK). Diese Mittel werden dem Ministerium für Bauwesen und Regionalentwicklung zur Verwaltung übertragen.
Kontrollmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Finanzkontrolle ergibt sich aus den Normen der Europäischen Gemeinschaft und aus den Gesetzen der Slowakischen Republik (Kapitel O Ziffer 1 Schema DM – 13/2008 i.V.m. Kapitel P Ziffer 1 Schema ŠP – 01/2009). ▪ Der Fördergeber und die Energieagentur kontrollieren die Einhaltung der Bedingungen, unter denen die Förderung gewährt wurde (Kapitel O Ziffer 3 Schema DM – 13/2008 i.V.m. Kapitel M Ziffer 3 Schema ŠP – 01/2009). ▪ Das Finanzministerium ist berechtigt, gemäß § 24 des Gesetzes über die staatliche Beihilfe die Gewährung der Förderung beim Förderungsgeber zu kontrollieren (Kapitel O Ziffer 5 Schema DM – 13/2008). 	

4.1. Preisregelung

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 23.11.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. • Dekret Nr. 7/2009
Landesspezifischer Förderansatz	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt in der Slowakischen Republik vorrangig über eine Preisregelung in Form einer Verpflichtung zur Abnahme der Elektrizität und deren Vergütung zu einem festen Einspeisetarif. Dieser setzt sich grundsätzlich aus dem Elektrizitätspreis für Netzverluste und einem Zuschlag zusammen, der die Differenz auf die Höhe des festgesetzten Einspeisetarifs ausgleicht (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
Geförderte Technologien	<p>Alle Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind grundsätzlich förderfähig § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). Es bestehen jedoch Einschränkungen bezüglich der Anlagengröße:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefördert werden nur Anlagen mit einer maximalen Gesamtleistung von 125 MW (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). ▪ Anspruch auf den Zuschlag haben Anlagen bis zu einer installierten Gesamtleistung von 10 MW (§ 3 Abs. 4 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.) bzw. Windkraftanlagen bis zu einer installierten Gesamtleistung von 15 MW (§ 3 Abs. 4 Buchstabe d) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). ▪ Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung von mehr als 10 MW bzw. Windkraftanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von mehr als 15 MW erhalten den Zuschlag nur anteilmäßig für die mit 10 bzw. 15 MW produzierte Elektrizität (§ 3 Abs. 4 Buchstabe c) und e) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). Für den darüber hinaus produzierten Strom kann nur der Elektrizitätspreis für Netzverluste in Anspruch genommen werden (§ 3 Abs. 3 und 4 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
Wind	Förderfähig (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
Solar	Förderfähig (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
Geothermie	Förderfähig (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
Biogas	Förderfähig sind Biogas, Deponiegas, Klärgas und Biomethan (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe a), e) und f) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
Biomasse	Förderfähig (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und d) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).

Wasserkraft	Förderfähig mit Ausnahme von Pumpspeicherkraftwerken (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z).	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Nur Strom aus Anlagen innerhalb des slowakischen Staatsgebietes wird gefördert.
	Außerstaatlich	Im Ausland erzeugter Strom ist nicht förderfähig.
Anspruchsgrundlage/Adressaten	() gesetzliche Grundlage (X) vertragliche Grundlage	Es besteht eine Verpflichtung des regionalen Verteilungsnetzbetreibers auf Abschluss eines Vertrages über die Abnahme von Strom aus Erneuerbaren Energien zur Deckung der Netzverluste mit dem Stromerzeuger (§ 5 Abs. 6 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). Der Verteilungsnetzbetreiber muss sämtliche Elektrizität, die mit dem Elektrizitätspreis für Netzverluste vergütet wird, abnehmen (§ 5 Abs. 6 Buchstabe b) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Berechtigter	Berechtigter ist der Stromerzeuger, welcher die Bedingungen zur Erlangung der Förderung gemäß § 3 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. erfüllt (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Verpflichteter	Verpflichteter ist der regionale Verteilungsnetzbetreiber (§ 5 Abs. 6 Buchstaben a) und b) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
Vergütungsstruktur	Bonus	
	Festvergütung	Die Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien erfolgt durch eine Festvergütung, die sich aus drei Komponenten ergibt: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem eigentlichen Einspeisetarif für Strom aus Erneuerbaren Energien, der von der Regulierungsbehörde (URSO) festgelegt wird (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). ▪ Dem Elektrizitätspreis für Netzverluste, berechnet als arithmetisches Mittel des Elektrizitätspreises zur Deckung von Netzverlusten sämtlicher regionaler Verteilungsnetzbetreiber, der ebenfalls von der Regulierungsbehörde (URSO) festgelegt wird (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). ▪ Dem Zuschlag, der als Differenz zwischen dem Elektrizitätspreis für Netzverluste und dem festgesetzten Einspeisetarif definiert ist (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). <p>Abhängig von der Anlagenleistung (Vgl. hierzu den Abschnitt „Geförderte Technologien“) erhalten Stromproduzenten entweder den gesamten Einspeisetarif (zusammengesetzt aus dem Elektrizitätspreis für Netzverluste und dem Zuschlag), oder nur den Elektrizitätspreis für Netzverluste (§ 3 Abs. 3 und 4 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). Der Stromerzeuger hat auch dann Anspruch auf den Zuschlag, wenn er sein Recht auf Abnahme der produzierten Elektrizität zum Elektrizitätspreis für Netzverluste nicht geltend macht (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c) Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).</p>
	Vergütungsmaßstab	Bei der Festlegung des Strompreises berücksichtigt die Regulierungsbehörde

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Art der Erneuerbaren Energiequelle, ▪ die verwendete Technologie, ▪ den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, gegebenenfalls den Termin der Rekonstruktion oder der Modernisierung der Anlage, ▪ die installierte Leistung der Anlage (§ 6 Abs. 2 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Anpassungsmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Einspeisetarif, aus dem sich der Zuschlag berechnet, entspricht über den gesamten Vergütungszeitraum hinweg dem im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage gültigen Tarif (§ 6 Abs. 3 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). Die Regulierungsbehörde kann den Einspeisetarif um den Koeffizienten der Kerninflation und den Koeffizienten, welcher die verwendete Technologie berücksichtigt, erhöhen (§ 6 Abs. 4 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). ▪ Der für Neuanlagen durch die Regulierungsbehörde festgelegte Einspeisetarif für einen maximalen Zeitraum von drei Jahre darf nicht niedriger sein als 90% des Tarifs, der zum Zeitpunkt der Festlegung gültig ist (§ 6 Abs. 6 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Befristung	Der Vergütungsanspruch ist für alle förderfähigen Technologien auf 15 Jahre ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Anlage oder ab dem Jahr der Rekonstruktion oder Modernisierung beschränkt. Anlagen mit einer installierten Gesamtleistung bis 1 MW haben Anspruch auf Zahlung des Elektrizitätspreise für Netzverluste während der gesamten Lebensdauer der Anlage (§ 3 Abs. 6 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
	Höhe	<p>Die Vergütungshöhe ist für jeden Energieträger gesondert geregelt (für weitere Details siehe Dekret Nr. 7/2009). Die Festsetzung der Höhe obliegt der Regulierungsbehörde URSO. Die Höhe des Einspeisetarifs für das Jahr 2010 beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wind. 8,091 €/kWh ▪ Solar (Photovoltaik). 42,512 – 43,072 €/kWh (je nach Leistung der Anlage) ▪ Geothermie. 19,584 €/kWh ▪ Biogas. 9,636 – 15,985 €/kWh (je nach Art der Energiequelle) ▪ Biomasse. 11,310 – 12,598 €/kWh (je nach Art der Energiequelle) ▪ Wasserkraft. 6,172 – 10,908 €/kWh (je nach Leistung der Anlage) <p>Die Vergütungshöhe vermindert sich, wenn der Anlagenbetreiber einen Investitionszuschusses von Seiten des Staates erhält, wie folgt (§ 6 Abs. 5 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuschuss von 30% der Beschaffungskosten: um 4% ▪ Zuschuss von bis zu 40% der Beschaffungskosten: um 8% ▪ Zuschuss von bis zu 50% der Beschaffungskosten: um 12% ▪ Zuschuss über 50% der Beschaffungskosten: um 16%

Finanzierung	Kostenträger Staat	
	Kostenträger Verbraucher	Die Kosten trägt im Ergebnis der Verbraucher. Eine spezifische Regelung zur Abwälzung der Kosten besteht nicht.
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	Die Energieregulierungsbehörde hat die für die regionalen Verteilungsnetzbetreiber durch die Preisregelung entstehenden Kosten bei der Festsetzung der Preise für den Netzbetrieb zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 1 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.).
Kontrollmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> • Herkunftsnachweise. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem regionalen Verteilungsnetzbetreiber Herkunftsnachweise vorzulegen (§ 4 Abs. 2 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). • Behördliche Überwachung. Die Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes Nr. 309/2009 Z.z.. wird von der staatlichen Energieinspektion durchgeführt (§ 15 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z.). • Bußgeldtatbestände. § 16 Gesetz Nr. 309/2009 Z.z. normiert verschiedene Verstöße, welche mit der Zahlung eines Bußgeldes bestraft werden. 	

4.4. Steuerliche Regulierungsmechanismen (Verbrauchssteuerbefreiung)

Interne Daten	Datum der Erstellung: Update vom: 19.11.	VerfasserIn: LS	Status: 1. Entwurf in progress (mit Angabe in %, wieweit ungefähr fertig) 2. Fertiger Entwurf für Kontrolle eclareon 3. Fertiger Entwurf für Kontrolle G&vO 4. Freigegeben für die Datenbank (=final)
----------------------	---	--------------------	---

Kurzbezeichnung der Rechtsquelle(n)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz Nr. 609/2007 Z.z. 	
Landesspezifischer Förderansatz	In der Slowakei wird auf Strom eine Verbrauchssteuer erhoben (Art. 1 Teil 1 § 1 Gesetz 609/2007 Z.z.). Die Förderung Erneuerbarer Energien besteht in der Befreiung des Verbrauchs von Strom aus Erneuerbaren Energien von der Besteuerung (Art. 1 Teil 2 § 7 Abs. 1 Gesetz 609/2007 Z.z.).	
Geförderte Technologien	Die Förderung kommt allen Technologien zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien zugute (Art. 1 Teil 2 § 7 Abs.1 Buchstabe e Gesetz 609/2007 Z.z.).	
Wind	Förderfähig.	
Solar	Förderfähig.	
Geothermie	Förderfähig.	
Biogas	Förderfähig.	
Biomasse	Förderfähig.	
Wasserkraft	Förderfähig.	
Räumlicher Anwendungsbereich	Innerstaatlich	Nur Strom aus Anlagen innerhalb des slowakischen Staatsgebietes wird gefördert (Art. 1 Teil 1 § 1 iVm Art.1 Teil 1 § 2 Abs. 1 Buchstabe a Gesetz 609/2007 Z.z.).
	Außerstaatlich	Eine Förderung von im Ausland erzeugtem Strom findet nicht statt (Art. 1 Teil 1 § 1 iVm Art.1 Teil 1 § 2 Abs. 1 Buchstabe a Gesetz 609/2007 Z.z.).
Anspruchsgrundlage/ Adressaten	(X) gesetzliche Grundlage () vertragliche Grundlage	Auf die Befreiung von Strom aus Erneuerbaren Energien besteht ein gesetzlicher Anspruch (Art. 1 Teil 2 § 7 Abs. 1 Gesetz 609/2007 Z.z.). Von der Steuer befreit ist der Strom aus Erneuerbaren Energien, der direkt an den Letztverbraucher geliefert wird und jener Strom, der durch den Erzeuger selbst verbraucht wird (Art. 1 Teil 2 § 7 Abs. 1 Buchstabe e Gesetz 609/2007 Z.z.).

	Berechtigter	Anspruchsberechtigt ist eine juristische oder natürliche Person, die berechtigt ist, steuerbefreiten Strom zu verwenden (Art. 1 Teil 2 § 8 Abs. 1 Gesetz 609/2007 Z.z.). Zum Erhalt dieser Berechtigung ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
	Verpflichteter	Anspruchsverpflichteter ist der Staat.
Höhe	Der Umfang der Begünstigung entspricht der Höhe der Abgabenverpflichtung, von der die Begünstigten befreit sind. Die Höhe der Steuer wird als das Produkt des so genannten Stammes der Steuer – d. h. der Menge des Stroms in kWh – und des dazugehörigen Tarifs berechnet (Art. 1 Teil 2 § 5 Gesetz 609/2007 Z.z.). Der Steuertarif auf Strom beträgt vom 01.07.2008 bis zum 31.12.2009 0,02 SKK/kWh. Ab 01.01.2010 wird die Höhe des Tarifs 0,04 SKK/kWh betragen (Art. 1 Teil 2 § 6 Gesetz 609/2007 Z.z.).	
Verfahren	<p>Eine juristische bzw. natürliche Person, die steuerbefreiten Strom verwenden will, muss einen schriftlichen Antrag zur Registrierung als berechtigter Verbraucher an die Zollbehörde richten (Art. 1 Teil 2 § 8 Abs. 1 Gesetz 609/2007 Z.z.).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Person, die selbst erzeugten, steuerbefreiten Strom zum Eigenverbrauch verwenden will, muss über eine selbständige Abnahmevorrichtung zur ausschließlichen Abnahme von steuerbefreitem Strom verfügen und bei der Zollbehörde eine Bewilligung zur Abnahme von steuerbefreitem Strom schriftlich beantragen (Art. 1 Teil 2 § 8 Abs. 2 Gesetz 609/2007 Z.z.). ▪ Eine Person, die über keine solche Vorrichtung verfügt, kann gemäß § 13 die Rückerstattung der Steuer beantragen (Art. 1 Teil 2 § 8 Abs. 2 Gesetz 609/2007 Z.z.). <p>Die Zollbehörde überprüft die gemachten Angaben in den Anträgen, und bei wahrheitsgetreuen Angaben erfolgen die Registrierung und die Bewilligung (Art. 1 Teil 2 § 8 Abs. 7 Gesetz 609/2007 Z.z.).</p>	
Finanzierung	Kostenträger Staat	Die Kosten der Förderung trägt der Staat, der auf die Steuereinnahmen verzichtet.
	Kostenträger Verbraucher	
	Kostenträger Netzbetreiber	
	Kostenträger Anlagenbetreiber	
	Verteilmechanismus	
Kontrollmechanismen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Steuerkontrolle übt die örtlich zuständige Steuerbehörde nach gesonderter Vorschrift aus (Art. 1 Teil 5 § 41 Abs. 1 Gesetz 609/2007 Z.z.). 	